

Besucherordnung für die Ausstellungsräume im Deutschen Damast- und Frottiermuseum

1 Allgemeines

Das Deutsche Damast- und Frottiermuseum (DDFM) ist in der Trägerschaft der Gemeinde Großschönau.

2 Räumlichkeiten

Die Ausstellungsräume des Deutschen Damast- und Frottiermuseums befinden sich in einer ehemaligen Fabrikantenvilla, Schenaustraße 3, einem Hinterhaus, der Schauwerkstatt und einem Gartenteil.

3 Museumsbesuch

3.1. Eintritt

Der Eintritt in die Ausstellungsräume ist an der Kasse des Museums, entsprechend der gültigen Entgeltordnung zu entrichten. Diese ist auf der Internetseite des Museums, sowie im Schaukasten vor dem Gebäude und an der Kasse einsehbar. Mit dem Erhalt des Kassenbons wird die Besucherordnung anerkannt.

3.2. Öffnungszeiten

Das Museum hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie sind auf der Internetseite des Museums und durch Werbedrucke (Flyer, Plakate), sowie im Schaukasten vor dem Museumsgebäude bekannt gegeben.

3.3. Begehbarkeit und Nutzung

Das Museum steht allen Besuchern offen. Das Befahren der Ausstellungsräume mit Rollstühlen, Rollatoren und sonstigen, geeigneten Gehhilfen und Kinderwagen ist während des Besuches des Museums gestattet. Es sind nicht alle Räume für geheingeschränkte Personen begehbar. Es stehen mobile Sitzhilfen zur Verfügung. Das Museum ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Tschechisch und Polnisch aufbereitet. Texte in Einfacher-, Leichter- oder Gebärdensprache sind nicht vorhanden. Filmische Aufbereitung mit Audio bietet sehingeschränkten Personen einen Zugang, Tastobjekte sind in Form von Maschinen in Absprache mit dem Personal nutzbar.

3.4. Fotografieren oder Filmen im Museum

Fotografieren und Filmen für private, nicht gewerbliche/nicht kommerzielle Zwecke sowie für Journalisten nach Anmeldung und Vorlage eines Presseausweises ist gestattet. Gewerbliche Aufnahmen sind Genehmigungspflichtig und im Vorfeld mit der Museumsleitung abzustimmen.

3.5. Führungen im Museum

Führungen müssen schriftlich oder telefonisch angemeldet werden. Absagen für Führungen sind mindestens 48 Stunden vor der geplanten Veranstaltung während der Öffnungszeiten telefonisch anzugeben. Spätere Absagen werden nicht bedacht und die betreffende Führung muss vollständig bezahlt werden. Die Gäste sollen 15 Minuten vor Führungsbeginn erscheinen. Bei zu spätem Erscheinen kann eine vollständige Führung nicht gewährleistet werden.

3.6. Verhalten im Museum und Haftung

Der Besucher hat sich in den Ausstellungsräumen so zu verhalten, dass weder das Ausstellungsgut beschädigt noch andere Besucher behindert werden. Zur Ablage von Rucksäcken, Taschen und nicht benötigter Jacken oder Mänteln stehen Schließfächer im Foyer des Museums zur Verfügung. Es wird aus Sicherheitsgründen gebeten, große Taschen/Rucksäcke (größer als A4) in den Schließfächern zu verwahren. Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr. Das Museum übernimmt für

die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände (z. B. Garderobe, Geld, sonstige Wertsachen) bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Fenster dürfen nicht eigenmächtig geöffnet werden. Gekennzeichnete Notausgänge sind ausschließlich zur Nutzung im Notfall bestimmt.

Abgesperrte Bereiche und Podeste dürfen nicht betreten werden. Entsprechend gekennzeichnete Fächer oder Türen dürfen Besuchende selbständig nutzen. In den Ausstellungsräumen ist es nicht erlaubt zu essen oder zu trinken. Im gesamten Museumsgelände herrscht Rauchverbot.

Die Maschinen in der Schauwerkstatt dürfen nicht berührt werden. Bei Zuwiderhandlung und daraus entstehender Personen- oder Maschinenschäden haftet der Verursacher.

Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.

3.7. Aufsicht

Begleitpersonen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten aller Personen die sich in deren Obhut befinden verantwortlich.

Lehrkräfte und Begleitpersonen von Schulklassen und anderen Jugend- und Kindergruppen sind verpflichtet die Gruppe während des gesamten Besuchszeitraumes zu beaufsichtigen.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sofern die Besucherordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt werden, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus durch das Personal untersagt werden.

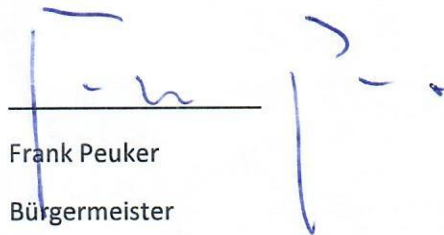
Besuchern, die sich wiederholt oder in besonderem Maße nicht an die Besucherordnung und an die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.

4 Inkrafttreten

Die Besucherordnung tritt am 15.05.2023 in Kraft.

Großschönau,

Veröffentlichungsvermerk


Frank Peuker
Bürgermeister